

Statkraft zur Konsultation des Bilanzkreisvertrages durch die vier Übertragungsnetzbetreiber

Statkraft bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme zur Konsultation des Entwurfs des Bilanzkreisvertrages Strom. Es ist bedauerlich, dass die von den Übertragungsnetzbetreibern (ÜNB) vorgeschlagenen Änderungen die Diskussionen der letzten vier Jahre sehr einseitig wiedergeben.

Ziffer 5.4.

Der BKV teilt dem ÜNB im Rahmen des Vertragsabschlusses bzw. bei der Einrichtung neuer Bilanzkreise für die jeweiligen mittels Fahrplänen bewirtschafteten Bilanzkreise bzw. Unterbilanzkreise des Vertrages die Art der Nutzung der Bilanzkreise sowie die über diese Bilanzkreise abgewickelten Energiemengen gemäß Anlage 1.1 verbindlich mit.

Anmerkung Statkraft:

Eine verbindliche Mitteilung der über die Bilanzkreise abgewickelten Energiemengen gemäß Anlage 1.1 wird abgelehnt. Die Deklaration von maximaler Leistung und Arbeit sind nicht sachgerecht. Insbesondere führen sie zu einer für den BKV nicht akzeptablen und unangemessenen Erhöhung der Sicherheitsanforderung des ÜNB.

Ziffer 5.9. iVm Anlage 6 (Zuordnung von Händlern, Lieferanten und BesAR-Unternehmen zum Bilanzkreis)

Der BKV teilt dem ÜNB Name, Firma und Anschrift der Händler, Lieferanten und Unternehmen, die der besonderen Ausgleichsregelung nach dem EEG unterliegen (BesAR-Unternehmen) gem. Anlage 6 mit, die zu seinem Bilanzkreis zugeordnet sind und ermöglicht, dass der ÜNB diese Daten gegenüber berechtigten Stellen offenlegen darf.

Anmerkung Statkraft:

Dem ÜNB liegen die Meldungen der Unternehmen, die die besondere Ausgleichsregelung in Anspruch nehmen vor. Nun zusätzlich eine Meldung über die BKV einzufordern, bringt keinen Mehrwert. Stattdessen würde damit der bürokratische und administrative Aufwand auf Seiten der BKV noch weiter steigen. Der Passus „und Unternehmen, die der besonderen Ausgleichsregelung nach dem EEG unterliegen (BesAR-Unternehmen)“ ist zu streichen und Anlage 6 entsprechend anzupassen.

Ziffer 14.1.

Der ÜNB kann in begründeten Fällen eine angemessene Sicherheit vom BKV verlangen. Die Anforderung der Sicherheit ist gegenüber dem BKV schriftlich zu begründen. Die Sicherheit ist binnen 10WT nach ihrer Anforderung zu leisten. Der ÜNB kann unter den Voraussetzungen des Satzes 1 auch bereits den Abschluss eines Bilanzkreisvertrages und die Einrichtung eines Bilanzkreises von der Leistung einer Sicherheitsleistung abhängig machen. Ein begründeter Fall wird insbesondere angenommen, wenn

a. der BKV innerhalb von 12 Kalendermonaten mit fälligen Zahlungen einmal mit nicht unerheblichen Beträgen in Verzug geraten ist und auch auf eine nach Verzugseintritt erklärte, schriftliche Aufforderung nicht gezahlt hat,

Anmerkung Statkraft:

Statkraft begrüßt, dass bereits der einmalige Verzug fälliger Zahlungen mit nicht unerheblichen Beträgen als begründeter Fall zur Anforderung einer Sicherheit ausreicht.

Ziffer 14.2. iVm Anlage 1.1

Als angemessen gilt die Sicherheitsleistung, wenn sie, unter Zugrundelegung der Maximalwerte aus Anlage 1.1, die Summe der Energielieferungen aus dem Bilanzkreis an Netzanschlüsse (FC-Cons) über einen Zeitraum von 7 Tagen sowie der Summe der Energielieferungen aus dem Bilanzkreis per Fahrplan (FP-Export) für 48 Stunden jeweils multipliziert mit dem Durchschnitt des reBAP der letzten 12 Kalendermonate nicht überschreitet.

Lieferungen zwischen den Bilanzkreisen des Bilanzkreisverantwortlichen, die dieser Vertrag erfasst, sowie zwischen einem Bilanzkreis und den ihm mittelbar oder unmittelbar zugeordneten Unterbilanzkreisen werden bei der Ermittlung der Sicherheitsleistungen nicht berücksichtigt.

Anmerkung Statkraft:

Die in Nr. 14.2 mit Verweis auf Anlage 1.1 vorgesehene Deklaration von Maximalwerten wird abgelehnt. Dadurch würden die Sicherheitsleistungen, die BKV erbringen müssten unangemessen erhöht. Stattdessen sollten die durchschnittlichen Mengen zugrunde gelegt werden.

Ziffer 20. Abmahnung und außerordentliche Kündigung des Bilanzkreisvertrages

Ziffer 20.1.

Der ÜNB ist berechtigt, im Falle eines Verstoßes des BKV gegen wesentliche, aus diesem Vertrag resultierende Pflichten eine Abmahnung an den BKV auszusprechen. Die Abmahnung erfolgt schriftlich. Ein mehrfacher identischer Pflichtverstoß gilt bis zur Abmahnung als ein Pflichtverstoß.

Anmerkung Statkraft:

Völlig unklar ist, was der ÜNB als wesentliche, aus diesem Vertrag resultierende Pflichten annimmt. Das kann von ÜNB zu ÜNB unterschiedlich sein. Der BKV wäre damit der Willkür des jeweiligen ÜNB ausgesetzt, ob ein Pflichtverstoß vorliegt und dieser wesentlich ist.

Notwendig wären hier klare Kriterien, die durch die BNetzA aufzustellen sind. Zudem sollte die BNetzA als Schiedsstelle bei Streitigkeiten fungieren.

Zudem kann sehr unterschiedlich bewertet werden, was ein identischer Pflichtverstoß ist.

Angesichts der weitreichenden Folgen, die eine Abmahnung haben kann, sollte dem betroffenen BKV die Möglichkeit der Stellungnahme bzw. Anhörung vor einer Abmahnung eingeräumt werden.

Ziffer 20.2.

Eine fristlose Kündigung dieses Vertrages ist zulässig, nach einem nach Ziffer 20.1 zum Ausspruch einer Abmahnung berechtigten Pflichtverstoß, sofern im Zeitraum von 24 Monaten vor diesem Pflichtverstoß bereits zwei Abmahnungen nach Ziffer 20.1 ausgesprochen wurden.

Anmerkung Statkraft:

Die fristlose Kündigung des Bilanzkreisvertrages entzieht den Marktbeteiligten die Geschäftsgrundlage. Eine Kündigung des BK-Vertrages wird das wirtschaftliche Ende des betroffenen Unternehmens zur Folge haben, denn ohne BK-Vertrag kann das Geschäft nicht betrieben werden. Deshalb darf dies nur als wirklich letztes Mittel in Betracht kommen. Unklarheiten in der Regelung des Standardbilanzkreisvertrages sind hier schädlich.

In Anlehnung an Nr. 20.1. ist völlig unklar, wie Pflichtverstöße konkretisiert sind. Zudem muss dem BKV die Möglichkeit der Heilung von Pflichtverstößen vor einer fristlosen Kündigung eingeräumt werden. Wie bei der Abmahnung, sollte auch hier die Möglichkeit der Stellungnahme bzw. Anhörung vor einer fristlosen Kündigung vorgesehen werden.

Ziffer 20.3.

Eine fristlose Kündigung dieses Vertrages ist außerdem zulässig, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der dem ÜNB dessen Fortsetzung unzumutbar werden lässt. Ein solcher Grund liegt insbesondere vor,

c. sofern sich schon aus der Fahrplananmeldung (einschließlich FCPROD, FC-CONS) eine Gefährdung der Systemsicherheit oder ein hohes Ausfallrisiko erkennen lässt.

Anmerkung Statkraft:

Allein aus einer Fahrplananmeldung kann keine Gefährdung der Systemsicherheit entstehen. Der ÜNB hat genügend Möglichkeiten, Fahrpläne abzulehnen. Zusätzlich dazu die fristlose Kündigungsmöglichkeit zu erweitern, ist nicht angemessen. Buchstabe c) ist zu streichen.

Ziffer 20.4.

Der ÜNB wird in den Fällen der Ziffern 20.3 lit. b und c das außerordentliche Kündigungsrecht erst wahrnehmen, wenn nach einer formalen Ansprache des BKV und einer angemessenen Frist die Korrektur der Fahrplananmeldung nicht erfolgt ist. Die Korrekturfrist beträgt 60 Minuten. Sofern Intraday-Fahrplananmeldungen des BKV auf Grund des möglichen Nominierungszeitpunktes gem. Anlage 3 Ziffer 1.4 nur kürzere Korrekturfristen erlauben, reduziert sich diese entsprechend.

Anmerkung Statkraft:

Die Vorschrift ist unklar formuliert und der Sinn ist nicht verständlich. Selbst mit einer Fahrplankorrektur wird der eingetretene Zustand nach lit. b oder c nicht abgewendet werden können. Zudem ist der Bezugspunkt der angemessenen Frist nicht klar. Sind die angemessene Frist der Korrektur der Fahrplananmeldung und die Korrekturfrist von 60 Minuten das gleiche oder unterschiedliche Zeitpunkte? Bestenfalls sollte 20.4 komplett gestrichen werden.

Anlage 1.1 Energiemengen- und Leistungsprognose für Hauptbilanzkreise und per Fahrplan bewirtschaftete Unterbilanzkreise

<i>Bilanzkreis EIC</i>	<i>FC-Prod</i>	<i>FC-Cons</i>	<i>FP-Export *</i>	<i>FP-Export* (optional)</i>
<i>Max. Leistung MW</i>	<i>Max. Arbeit MWh/Tag</i>	<i>Max. Leistung MW</i>	<i>Max. Arbeit MWh/Tag</i>	
11X....				
11Y....				
18X....				
27X....				

Anmerkung Statkraft:

Die Deklaration von maximaler Leistung und Arbeit sind nicht sachgerecht. Stattdessen sollte es bei den durchschnittlichen Werten bleiben.

Energiemengen- und Leistungsprognose für Hauptbilanzkreise und per Fahrplan bewirtschaftete Unterbilanzkreise sollten zudem künftig per Webportal übermittelt werden können.

Ziffer 1.3 Day-Ahead Fahrplananmeldung

Ergänzend zu Ziffer 1.1 und 1.2 dieser Anlage gilt: Die Fahrpläne sind, sofern nicht abweichende Bestimmungen für Fahrpläne von und zu ausländischen NB gelten, vom BKV bis 14:30 Uhr am Vortag an den ÜNB zu übermitteln. Eine Aktualisierung der Fahrpläne bis 14:30 Uhr des Vortages ist möglich.

Der ÜNB ist berechtigt, Fahrpläne, welche das Doppelte der in Anlage 1.1 deklarierten Maximalwerte in mehreren Stunden überschreiten und in diesem Zeitraum zu erheblichen Bilanzabweichungen des betreffenden Bilanzkreises führen, abzulehnen. Vor der Ablehnung hat der ÜNB den BKV per E-Mail (gem. Anlage 2) auf die Überschreitung hinzuweisen und ihm die Möglichkeit einzuräumen, innerhalb einer angemessenen Frist von 1 Stunde einen korrigierten Fahrplan anzumelden.

Anmerkung Statkraft:

Notwendig ist in Satz 3 die Klarstellung, dass es sich um Bilanzkreisabweichungen im Abrechnungsbilanzkreis handeln muss. Zudem kann eine Mitteilung des ÜNB an den BKV per E-Mail keinesfalls ausreichen, um auf Überschreitungen hinzuweisen. Notwendig wäre zusätzlich ein Anruf beim BKV durch den ÜNB. Auch der ÜNB hat hier eine Mitwirkungspflicht. Unklar ist zudem, ab wann die Stunde zu laufen beginnt.

Zudem ist eine Klarstellung hilfreich, dass die Aktualisierung der Fahrpläne nach einem Hinweis des ÜNB bis 15:30 Uhr erfolgen kann.

Ziffer 1.4 Intraday-Fahrplananmeldungen

Ergänzend zu Ziffer 1.1 und 1.2 dieser Anlage gilt: Fahrpläne innerhalb der Regelzone des ÜNB und regelzonenübergreifende Fahrpläne zwischen deutschen Regelzonen, können mit einem Vorlauf von mindestens einer Viertelstunde zu jeder Viertelstunde eines Tages geändert werden.

Fahrplanänderungen für den Folgetag werden zwischen 14:30 Uhr und 18:00 Uhr des Vortages durch den ÜNB lediglich entgegengenommen und deren Empfang bestätigt. Die Bearbeitung und Abstimmung der Fahrpläne erfolgt erst ab dem Startzeitpunkt der Intraday-Phase für den Folgetag um 18:00 Uhr des Vortages.

Eine Intraday-Fahrplananmeldung kann temporär nach folgenden Kriterien unausgeglichen erfolgen:

- *Einem Bilanzkreis wird eine Unausgeglichenheit von 10% bzw. maximal 50 MW des in Anlage 1.1 deklarierten Leistungswertes FP-Export zugestanden.*
- *In begründeten Fällen kann der BKV beim ÜNB mittels der Anlage 8 dieses Vertrages auch höhere Werte beantragen. Eine Ablehnung oder einen Widerruf wird der ÜNB schriftlich begründen.*

Die Unausgeglichenheit muss spätestens eine Viertelstunde vor dem Erfüllungsbeginn durch eine entsprechende Fahrplananmeldung ausgeglichen werden, die vollständig ist und eine ausgeglichene Viertelstunden-Leistungsbilanz des Bilanzkreises aufweist.

Der ÜNB hat das Recht, Änderungen von regelzonenübergreifenden Fahrplänen abzulehnen, wenn durch die Anwendung der geänderten Fahrpläne ein Engpass entstehen würde. Eine Ablehnung ist durch den ÜNB im Nachgang in Textform zu begründen.

Anmerkung Statkraft:

Auch wenn es verständlich ist, dass Intraday-Fahrplananmeldungen möglichst ausgeglichen sein sollen, sind die hier angelegten Kriterien für unausgeglichene Intraday-Fahrplananmeldung nicht sachgerecht. Entweder streicht man beide Fälle komplett oder ändert diese praxisnah ab.

Statt 10% müssen mindestens 20% des in Anlage 1.1 deklarierten Leistungswertes FP-Export zugestanden werden. Die 50 MW stellen keinen Mehrwert dar und sind auf jeden Fall zu streichen.

Bei der vorgeschlagenen Beantragung höherer Werte ist der BKV dem Wohl und Wehe des ÜNB ausgesetzt, da es keinerlei Kriterien dafür gibt, wann ein begründeter Fall vorliegt und wann nicht.

Ziffer 1.5 Nachträgliche Fahrplanänderungen:

Ergänzend zu Ziffer 1.1 und 1.2 dieser Anlage gilt: Nachträgliche Fahrplananmeldungen für Geschäfte, deren Geschäftsursprung nach dem Lieferzeitpunkt liegt, sind untersagt. Auf Anforderung des ÜNB hat der BKV geeignete Nachweise vorzulegen.

In Abweichung von § 5 Abs. 3 StromNZV sind nachträgliche Fahrplanänderungen ausschließlich bei regelzoneninternen Fahrplänen bis 10:00 Uhr des auf den Erfüllungstag des Fahrplans folgenden Kalendertag möglich.

Anmerkung Statkraft:

Unklar ist, was mit Geschäftsursprung gemeint ist und wie der Nachweis dafür erbracht werden kann. So ist beispielsweise nicht klar, wie man dies bei Gemeinschaftskraftwerken nachweisen kann. Hier ist dringend eine Klarstellung notwendig.

Die Bezugnahme auf den Kalendertag statt des Werktages wird ausdrücklich begrüßt.

Die Verschiebung des Zeitpunktes von 16:00 Uhr auf 10:00 Uhr ist mehr als unglücklich gewählt und wird deshalb abgelehnt. Zum gleichen Zeitpunkt (10:00 Uhr) beginnen die Ausschreibungen für Sekundärregelleistung und Minutenreserve. Hier ballen sich demnach unnötigerweise Fristen, die für den BKV wichtig sind. Besser wäre es, für eine nachträgliche Fahrplankorrektur 16:00 Uhr des auf den Erfüllungstag folgenden Kalendertages festzusetzen.

Es ist zudem nicht klar und konnte bislang auch nicht ausreichend dargelegt werden, welchen Sinn die zeitliche Verschiebung der Fahrplankorrektur hat. Die Verschiebung führt nicht zur Vermeidung des betrügerischen Missbrauchs von Bilanzkreisen. Auch physikalisch ändert sich dadurch nichts, so dass die Netzstabilität davon in keiner Weise beeinträchtigt ist.

Anzumerken ist zudem, dass nachträgliche Fahrplananmeldungen ein bewährtes und effizientes Instrument darstellen, um nach dem Zeitpunkt der Lieferung verbleibende Abweichungen von Bilanzkreisen zwischen den BKVs zu saldieren. Auf Grund der sehr starken Preisschwankungen stellen Bilanzkreisabweichungen ein erhebliches finanzielles Risiko dar. Die nachträgliche Fahrplananmeldung der nach dem Liefertag bekannten Abweichungen ist für den BKV das letzte Mittel, dieses Risiko zu verringern.

Fahrplanänderungen sind zudem nicht nur zur Durchführung von Handelstransaktionen, sondern auch zur Umsetzung von Minutenreserveabrufen und Redispatchanforderungen erforderlich.

Ziffer 1.7

Der ÜNB nimmt die Fahrpläne per E-Mail und mittels File Transfer Protocol (FTP) über ISDN entgegen. In jedem Fall ist der Zeitpunkt des Eingangs der Fahrpläne beim ÜNB maßgeblich. Sofern sich aus technischen, gesetzlichen, regulatorischen oder sonstigen wichtigen Gründen eine Änderung der Übertragungswege ergibt, so werden diese in der Prozessbeschreibung „Fahrplanmeldung in Deutschland“ beschrieben.

Anmerkung Statkraft:

Die Prozessbeschreibung, auf die in Nr. 1.7 verwiesen wird, sollte zusätzlich konsultiert werden, da es hier erhebliche Änderungen gegeben hat.

Kontakt:

Claudia Gellert
Head of Energy Policy
Statkraft Markets GmbH
Derendorfer Allee 2a
40476 Düsseldorf
claudia.gellert@statkraft.de